

Fachbereich/Fachdienst 510.0 Bau- und Planungsamt	Datum 12.03.2020	Vorlagen-Nr. XVIII/0980 B01 / S01
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	18.03.2020					
Verwaltungsausschuss	24.03.2020					

12. Änderung des FNP "Schießstände im Landschaftsschutzgebiet Norddeister"

**Hier: Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussempfehlung:

1. Die Stellungnahmen werden geprüft und wie vorgelegt bewertet. Die Abwägungsentscheidung wird erst zum Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Barsinghausen getroffen.
2. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Barsinghausen stimmt dem geänderten Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Schießstände im Landschaftsschutzgebiet Norddeister“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zu und beschließt deren erneute öffentliche Auslegung für den Zeitraum von zwei Wochen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf strategische Ziele:

Zielkonformität: (Der Beschluss fördert die Zielerreichung bzw. ist mit ihr vereinbar)	Strategisches Ziel:	Lebensqualität und Umweltschutz
Zielkonflikte: (Der Beschluss ist mit der Zielerreichung nicht vereinbar)	Strategisches Ziel:	_____
Bemerkungen:		

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			

Sachdarstellung:

Bisherige Vorlagen: XVIII/0544 Festlegung von Lärmgrenzwerten bei Schießsportanlagen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 18.07.2018-
XVIII/0822 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Barsinghausen stimmte am 17.09.2019 dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht zu und beschloss die öffentliche Auslegung.

Der Beschluss wurde in der Calenberger Zeitung am 26.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, der Begründung mit Umweltbericht und der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 27.11.2019. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2019 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme bis zum 27.11.2019 gebeten. Der Region Hannover wurden drei Fristverlängerungen gewährt. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in Anlage 1 dieser Vorlage dokumentiert und von der Verwaltung werden dazu Vorschläge zur Bewertung gemacht.

Die Stellungnahmen sind zu prüfen. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

Führt die Prüfung der Stellungnahmen zu einer Änderung des Planentwurfs, so ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu unterrichten. Die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen zugelassen werden. Wenn sich die Änderung nicht auf die Grundzüge der Planung auswirkt, kann die erneute Beteiligung auf Betroffene eingeeengt werden.

Nach dem Ergebnis der Anlage 1 ändern sich die Inhalte der Planung nicht wesentlich. Es wird lediglich auf Grund der Stellungnahme der Region Hannover vom 30.01.2020 die Zweckbestimmung des Planzeichens konkretisiert.

Der Kreis der Betroffenen ist schwer eingrenzbar. Im Interesse der Rechtssicherheit des Planverfahrens schlägt die Verwaltung daher eine erneute öffentliche Auslegung mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor.

Bei einer erneuten öffentlichen Auslegung kann von der Möglichkeit der angemessenen Fristverkürzung Gebrauch gemacht werden. Aus der Kommentierung:

Der Öffentlichkeit muss genügend Zeit bleiben, sich mit den ausgelegten Unterlagen, also nicht nur dem Planentwurf, sondern auch seiner Begründung sowie den nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB iVm. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu befassen.

Die verkürzte Auslegungsfrist ist in der ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen. Die Fristverkürzung als solche und die bestimmte verkürzte Frist müssen, gemessen an dem Beteiligungszweck und der Bedeutung der Planung, angemessene Beteiligungen weiterhin ermöglichen.

Eine Frist von zwei Wochen reicht nach Auffassung der Verwaltung in diesem Fall aus, da die Ziele der Planung sich nicht geändert haben und damit auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Begründung und die betroffenen Umweltbelange verbunden sind. Sinngemäß gilt das auch zur ersten Auslegung abgegebenen Stellungnahmen im Hinblick auf deren umweltbezogene Inhalte.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlagen:

1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Überarbeiteter Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Entwurf der Begründung mit Umweltbericht
4. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange